

NOMOSLEHRBUCH

Peifer

# Schuldrecht

Gesetzliche Schuldverhältnisse

7. Auflage



Nomos





NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer  
Universität zu Köln

# Schuldrecht

Gesetzliche Schuldverhältnisse

7. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8865-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-2922-2 (ePDF)

7. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

In der rechtswissenschaftlichen Ausbildung kommt es angesichts der Zunahme von Klausuraufgaben während des Studiums und im staatlichen Teil des Exams vor allem darauf an, Übungsfälle schnell zu erfassen, einzuordnen und einer vertretbaren Lösung zuzuführen. Die für die Hausarbeit typische Auseinandersetzung mit den oft zahlreich vertretenen Ansichten in Rechtsprechung und Schrifttum hat dagegen an Bedeutung abgenommen.

Man mag dies bedauern, gleichwohl muss die Lehrbuchliteratur darauf reagieren. Das vorliegende Werk ist seit der ersten Auflage fall- und lernorientiert. Es verzichtet auf übermäßige wissenschaftliche Vertiefung durch breite Darstellung von wissenschaftlichen Debatten und die umfassende Darstellung von Streitständen. Das Buch möchte dagegen die Prinzipien, welche den gesetzlichen Schuldverhältnissen zugrunde liegen, eingängig und unter Beschränkung auf das didaktisch Notwendige auf nicht allzu großem Raum erörtern. Wem die Ausführungen nicht genügen, wird in den in Fußnoten nachgewiesenen Entscheidungen, Monografien und Aufsätzen Vertiefendes finden. Verzichtet wurde auf umfassende Falllösungen zugunsten kurzer zusammenfassender Lösungshinweise.

Das Buch dient der Vorlesungsbegleitenden Lektüre und der Nachbereitung in privaten Arbeitsgemeinschaften. Empfohlen wird, das Werk neben der Vorlesung in Gruppen von drei bis vier Studierenden durchzuarbeiten und dabei auch die Wiederholungs- und Vertiefungsfragen gemeinsam zu besprechen.

Für die 7. Auflage wurde der Text wiederum durchgehend aktualisiert, korrigiert und vereinfacht. An dem Gesamtwerk haben Mitarbeiter der Ruhr-Universität Bochum und der Universität zu Köln mitgewirkt. *Gabriele Bahl* hat das Erstmanuskript in eine elektronisch speicherbare Form versetzt. Wertvolle Vorarbeiten verdanke ich den Wiss. Mitarbeiterinnen *Prof. Dr. Eva Feldmann* und *Dr. Sandra Posegga* sowie *Dr. Wiebke Hochhaus*. An der 2. bis 4. Auflage waren beteiligt *Dr. Carina Becker*, *Dr. Vera Eickhoff*, LL.M., *Sarah Friedrich*, *Katharina Greis*, *Charlotte Helmke*, *Christopher Nohr*, *Jana Pütz*, *Dr. Claudia Summerer*, *Dr. Berit Völmann* und *Robert Willner*. An der 5. Auflage haben mitgearbeitet *Dr. Philipp Kiersch*, *Dr. Camilla Kling*, *Christian Mausolf*, *Lisa Walter* und *Julian Zündorf*. Die 6. Auflage hat organisiert *Dr. Karina Grisse*, LL.M., das Material gesammelt haben *Patrik Kassel*, *Christian Mausolf*, *Klaudia Richter* und *Katharina Ueberberg*. Die 7. Auflage hat *Florian Priemel* organisiert und *Christian Mausolf* zusätzlich kontrolliert. Ihnen allen sowie Kollegen und studentischen Lesern, die mich mit Anregungen und Kritik versorgt haben, danke ich sehr. Wer mich auf noch verbliebene Fehler und Lücken aufmerksam machen möchte, ist herzlich eingeladen, dies zu tun und die Post gerne zu adressieren an die postalische Lehrstuhladresse (Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln) oder an [medienecht@uni-koeln.de](mailto:medienecht@uni-koeln.de).

Köln, im Juli 2022

Karl-Nikolaus Peifer



# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b>	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	17
<b>Literaturverzeichnis</b>	21
<hr/>	
A. ÜBERBLICK	
<b>§ 1 Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse</b>	25
<hr/>	
B. DELIKTSRECHT	
<b>§ 2 Überblick</b>	43
<b>§ 3 Haftung für eigenes Verschulden</b>	49
<b>§ 4 Haftung für vermutetes eigenes Verschulden</b>	163
<b>§ 5 Haftung für fremdes Verschulden</b>	183
<b>§ 6 Gefährdungshaftung</b>	190
<b>§ 7 Haftung mehrerer Deliktstäter</b>	209
<hr/>	
C. BEREICHERUNGSRECHT	
<b>§ 8 Aufgaben, Grundsätze und Rechtsfolgen des Bereicherungsrechts</b>	223
<b>§ 9 Die Leistungskonditionen</b>	241
<b>§ 10 Die Nichtleistungskonditionen</b>	261
<b>§ 11 Die Bereicherung im Mehrpersonenverhältnis</b>	280
<hr/>	
D. GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG	
<b>§ 12 Ziele und Grundsätze</b>	293
<b>§ 13 Die echte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 686)</b>	305
<b>§ 14 Die unechte (uneigentliche) Geschäftsführung ohne Auftrag</b>	326
<b>Definitionen</b>	331
<b>Stichwortverzeichnis</b>	347



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	17
<b>Literaturverzeichnis</b>	21

## A. ÜBERBLICK

---

<b>§ 1 Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse</b>	25
<b>I. Das Schuldverhältnis als Bindung</b>	25
1. Bindung und Drittschutz	25
2. Obligation und dingliche Ansprüche	27
3. Rechtfertigung für die Begründung gesetzlicher Schuldverhältnisse	27
<b>II. Grenzfälle zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung</b>	28
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	30
<b>III. Typen und historische Entwicklung gesetzlicher Schuldverhältnisse</b>	30
<b>IV. Gesetzliche Schuldverhältnisse und Versicherung</b>	31
<b>V. Zusammentreffen vertraglicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse (Konkurrenzen)</b>	33
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	37
<b>VI. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung</b>	37
1. Haftung für Gehilfen	37
2. Milderungen und Verschärfungen des Verschuldensmaßstabs	39
3. Beweislast	39
4. Verjährung	40
5. Umfang des Ersatzes	41
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	42

## B. DELIKTSRECHT

---

<b>§ 2 Überblick</b>	43
<b>I. Grundprinzipien</b>	43
<b>II. Struktur des Deliktsrechts</b>	43
<b>III. Haftungsprinzipien: Verschulden – Gefährdung – Fremdverschulden</b>	45
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	47
<b>IV. Grundfall</b>	47
<b>§ 3 Haftung für eigenes Verschulden</b>	49
<b>I. Der Grundtatbestand des § 823 Abs. 1</b>	49
1. Prüfungsschema und Überblick	49
2. Schutzgüter	50
a) Lebensgüter und subjektive Rechte	50

b) Lebensgüter	51
aa) Leben	51
bb) Körper und Gesundheit	55
(1) Schockschäden	56
(2) Schutz des Ungeborenen und „Wrongful Life“	59
(3) Unfallschäden	62
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>64</b>
c) Freiheit	65
c) Eigentum	65
aa) Entziehung und Substanzeingriffe	65
bb) Nutzungsbeeinträchtigungen	67
cc) Weiterfresserschäden	70
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>74</b>
d) Sonstige Rechte	75
aa) Dingliche und sonstige absolute Rechte	75
bb) Besitz	76
cc) Forderungen	79
dd) Familienrechtliche Positionen	81
ee) Mitgliedschaftsrechte	82
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>83</b>
e) Rahmenrechte	84
aa) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	84
bb) Allgemeines Persönlichkeitsrecht	88
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>95</b>
3. Verletzerverhalten	95
a) Handlungen	96
b) Unterlassungen und Verkehrssicherungspflichten	97
c) Kausalität und Zurechnung	101
aa) Äquivalenztheorie	102
bb) Zurechnung	103
(1) Adäquanztheorie	103
(2) Lehre vom Schutzzweck der Ersatznorm	105
(3) Grenzen objektiver Zurechenbarkeit	105
(4) Überholende und alternative Kausalverläufe	107
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>109</b>
4. Rechtswidrigkeit	110
a) Erfolgs- und Verhaltensunrecht	110
b) Rechtfertigungsgründe	112
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>116</b>
5. Verschulden	116
a) Grundsatz der Verschuldenshaftung	116
b) Schuldfähigkeit (Deliktsfähigkeit)	117
c) Schuldformen (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Haftungsmilderungen und Haftungsverschärfungen)	120

6. Schaden	124
a) Allgemeines	124
b) Vermögens- und Nichtvermögensschäden	125
c) Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechnungsfragen	127
d) Inhalt und Durchführung der Schadensersatzleistung	130
e) Kürzung wegen Mitverschuldens	134
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	136
<b>II. Schutzgesetzverletzung (§ 823 Abs. 2)</b>	136
1. Überblick und Prüfungsschema	136
2. Grundfall	137
3. Schutzgesetzcharakter	138
4. Verletzerverhalten	141
5. Rechtswidrigkeit	142
6. Verschulden	142
7. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität	144
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	145
<b>III. Kreditgefährdung (§ 824)</b>	145
1. Überblick	145
2. Grundfall	146
3. Verletzungshandlung	148
4. Rechtswidrigkeit	149
5. Verschulden	150
6. Rechtsfolge	151
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	151
<b>IV. Bestimmung zu sexuellen Handlungen (§ 825)</b>	152
<b>Vertiefungsfrage</b>	152
<b>V. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826)</b>	153
1. Überblick und Relevanz der Norm im Bereich der sog. Diesel- Abgasproblematik	153
2. Fallgruppen	154
a) Erteilung wissentlich falscher Auskünfte oder Täuschung	155
b) Verleitung zum Vertragsbruch	157
c) Missbrauch einer wirtschaftlichen Machtstellung	159
d) Gläubigerbenachteiligung	159
e) Missbräuchliche Ausnutzung formaler Rechtspositionen	159
f) Missbrauch prozessualer Möglichkeiten	160
3. Mitverschulden des Geschädigten	161
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	161
<b>§ 4 Haftung für vermutetes eigenes Verschulden</b>	163
<b>I. Haftung für Schädigung durch Hilfspersonen (§ 831)</b>	163
1. Überblick und Prüfungsaufbau	163
2. Grundfall und Einzelheiten	164
a) Ausführung einer betrieblichen Verrichtung durch einen Gehilfen	165
b) Widerrechtliche Verletzung	166
c) Schädigung in Ausführung der Verrichtung	167

d) Entlastungsbeweis	168
e) Rechtsfolge	170
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	171
<b>II. Aufsichtspflichtverletzung (§ 832)</b>	171
1. Überblick und Prüfungsaufbau	171
2. Einzelheiten	172
3. Besonderheiten des Entlastungsbeweises	174
<b>III. Haftung für Tiergefahren (§§ 833, 834)</b>	176
1. Überblick und Prüfungsaufbau	176
2. Einzelheiten	177
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	180
<b>IV. Haftung für den Zustand von Gebäuden (§§ 836 bis 838)</b>	181
<b>V. Haftung des Kfz-Führers (Fahrerhaftung § 18 StVG)</b>	181
<b>§ 5 Haftung für fremdes Verschulden</b>	183
<b>I. Grundsatz</b>	183
<b>II. Haftung des Staates und seiner Amtsträger</b>	183
1. Das Verhältnis von § 839 zu Art. 34 GG	183
2. Haftung für hoheitliches Handeln („in Ausübung eines öffentlichen Amtes“)	185
3. Amtspflichtverletzung	185
4. Subsidiarität, Mitverschulden, Anspruchsdurchsetzung	186
5. Haftung für privatrechtliche Verwaltungstätigkeit	188
<b>III. Sonderfälle (Spruchrichterprivileg und § 839a)</b>	188
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	189
<b>§ 6 Gefährdungshaftung</b>	190
<b>I. Grundsatz</b>	190
<b>II. Haftung im Straßenverkehr</b>	191
1. Überblick und Prüfungsaufbau	191
2. Einzelheiten und Grundfall	195
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	199
<b>III. Produkthaftung und Produzentenhaftung</b>	199
1. Überblick	199
2. Produkthaftung nach dem ProdHaftG	201
3. Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1	202
4. Übungsfall	204
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	206
<b>IV. Neue Probleme: Algorithmen, Roboter und „künstliche Intelligenz“</b>	206
<b>§ 7 Haftung mehrerer Deliktstäter</b>	209
<b>I. Überblick</b>	209
<b>II. Einzelne Konstellationen der Haftung mehrerer</b>	210
1. Ausgangspunkt und Grundsätze des § 830	210
2. Gemeinschaftliche Tatbegehung (Mittäter und Gehilfen; § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2)	211

3. Anteils- und Ursachenzweifel bei gefährlichem Tun mehrerer (§ 830 Abs. 1 S. 2)	214
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	218
<b>III. Gesamtschuldnerische Haftung (§ 840)</b>	218
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	222
<b>C. BEREICHERUNGSRECHT</b>	
<hr/>	
<b>§ 8 Aufgaben, Grundsätze und Rechtsfolgen des Bereicherungsrechts</b>	223
<b>I. Aufgabe: Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen</b>	223
<b>II. Die zwei Kondiktionsgrundtypen</b>	225
1. Leistungs- und Nichtleistungskondiktion	225
2. Prinzip vom Vorrang der Leistungsbeziehungen	228
<b>III. Inhalt des Ausgleichsanspruchs: Herausgabe des Erlangten</b>	228
1. Bereicherungsgegenstand („etwas erlangt“)	228
2. Die Rechtsfolge von Bereicherungsansprüchen	229
a) Grundsatz: Herausgabe des Erlangten (§ 812 Abs. 1 S. 1) sowie der Nutzungen und Surrogate (§ 818 Abs. 1)	229
b) Wertersatz (§ 818 Abs. 2)	231
c) Begrenzung auf die vorhandene Bereicherung (§ 818 Abs. 3)	231
3. Die Rückabwicklung im gegenseitigen Vertrag	234
4. Verschärfte Haftung (§§ 818 Abs. 4 bis 820)	237
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	239
<b>§ 9 Die Leistungskonditionen</b>	241
<b>I. Überblick und Prüfungsschema</b>	241
<b>II. Grundfall</b>	242
<b>III. Die Voraussetzungen der Leistungskondiktion</b>	244
1. Der Begriff der Leistung	244
2. Der Leistungszweck	244
3. Die einzelnen Leistungskonditionen	245
a) Irrtümliche Zahlung auf eine Nichtschuld oder bei dauerhafter Einrede (Condictio indebiti, § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt., § 813 Abs. 1)	245
b) Fortfall des Rechtsgrundes (Condictio ob causam finitam, § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt.)	248
c) Nichteintritt eines mit der Leistung bezweckten Erfolgs (Condictio ob rem datorum, § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. = causa data causa non secuta)	249
d) Rechts- oder sittenwidriger Zweck (§ 817)	253
aa) Der Anwendungsbereich des § 817 S. 1	253
bb) Der Ausschluss nach § 817 S. 2	255
cc) Die Reichweite des Kondiktionsausschlusses	258
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	260
<b>§ 10 Die Nichtleistungskonditionen</b>	261
<b>I. Überblick und Prüfungsschemata</b>	261
1. Eingriff oder Verfügung, Zufall, Verwendung, Rückgriff	261
a) § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. – Nichtleistungskondiktion	261

b) § 816 Abs. 1 S. 1 – Eingriffskondition gegenüber dem unberechtigt Verfügenden	262
c) § 816 Abs. 1 S. 2 – Eingriffskondition gegenüber dem Begünstigten einer unentgeltlichen Verfügung	263
d) § 816 Abs. 2 – Eingriffskondition gegenüber dem Empfänger einer Leistung	263
2. Fehlen eines rechtlichen Grundes	263
3. Das Merkmal „auf Kosten“ bei § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.	265
<b>II. Die Eingriffskonditionen</b>	266
1. Die allgemeine Eingriffskondition nach § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. – Eingriff durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	266
2. Die Eingriffskonditionen nach § 816	267
a) § 816 Abs. 1 S. 1: Entgeltliche Verfügung durch einen Nichtberechtigten	267
b) §§ 816 Abs. 1 S. 2, 822: Unentgeltliche Verfügung durch einen Nichtberechtigten	271
c) § 816 Abs. 2: Leistung an einen Nichtberechtigten	273
3. Die Aufwendungskonditionen (§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.)	274
a) Überblick	274
b) Verwendungskondition	274
c) Rückgriffskondition	276
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	279
<b>§ 11 Die Bereicherung im Mehrpersonenverhältnis</b>	280
<b>I. Der Leistungsbegriff und seine Bedeutung</b>	280
<b>II. Rückabwicklung bei der Einschaltung von Hilfspersonen (inkl. Leistungsketten)</b>	281
<b>III. Dreieckskonstellationen</b>	283
1. Gemeinsamkeiten	283
2. Durchlieferungen	283
3. Anweisungsfälle	284
a) Überblick	284
b) Grundfall und Fehlerkonstellationen	285
aa) 1. Fall: Mängel im Deckungsverhältnis	286
bb) 2. Fall: Mängel im Valutaverhältnis	286
c) Fehlende oder fehlerhafte Anweisung	287
aa) Fehlerhafte Anweisung	287
bb) Fehlende Anweisung	288
d) Vertrag zugunsten Dritter	289
e) Leistung auf fremde Schuld	290
f) Zessionsfälle	291
g) Abschließende Bemerkung	292
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	292

D. GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG

---

<b>§ 12 Ziele und Grundsätze</b>	293
I. <b>Anreiz zur Fremdнützigkeit versus Aufdrängungsschutz</b>	293
II. <b>Systematik des Rechts der auftragslosen Geschäftsführung</b>	294
1. Überblick	294
2. Berechtigte und unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (echte GoA)	294
3. Echte und unechte Geschäftsführung ohne Auftrag	295
4. Das Recht der GoA zwischen Vertrag, Bereicherung und Delikt	296
III. <b>Das objektiv fremde Geschäft</b>	297
IV. <b>Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung</b>	301
V. <b>Zusammenfassung</b>	302
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	303
<b>§ 13 Die echte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 686)</b>	305
I. <b>Der Fremdgeschäftsführungswille</b>	305
1. Geschäftsführungsbewusstsein und Geschäftsführungswille	305
2. Die Feststellung des Fremdgeschäftsführungswillens	305
II. <b>Die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683)</b>	311
1. Überblick	311
2. Interessen- und Willensgemäßheit	312
a) Verhältnis von Wille und Interesse	312
b) Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens (§ 679)	314
c) Irrtümer des Geschäftsführers über Willen oder Interesse des Geschäftsherrn	316
3. Die Ansprüche der Beteiligten bei berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag	317
a) Anspruch des Geschäftsführers	317
b) Ansprüche des Geschäftsherrn	319
III. <b>Die unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag</b>	320
1. Grundsätze und Ansprüche der Beteiligten	320
2. Weitere Rechtsfolgen: Verschärfte Haftung bei Übernahmeverschulden (§ 678), Haftungsmilderungen (§§ 680, 682)	323
3. Konkurrenzen	325
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	325
<b>§ 14 Die unechte (uneigentliche) Geschäftsführung ohne Auftrag</b>	326
I. <b>Überblick</b>	326
II. <b>Die Geschäftsanmaßung</b>	327
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	329
<b>Definitionen</b>	331
<b>Stichwortverzeichnis</b>	347



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
A.C.	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band/Jahrgang)
a.F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht, heute Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
Aufl.	Auflage
BAGE	Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts
Bd.	Band
Bespr.	Besprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKR	Bank- und Kapitalmarktrecht (Zeitschrift)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bsp.	Beispiel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c.c.	code civil (französisches Zivilgesetzbuch)
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
Ct. App.	Court of Appeals (Berufungsgericht)
d.h.	das heißt
D	Digesten
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design vom 24. Februar 2016, BGBL. I 122 (vor 2016: Geschmacksmustergesetz – GeschmMG)
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EWiR	Entscheidungssammlung zum Wirtschaftsrecht
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
ff., f.	fortfolgender, fortfolgende, folgender, folgende
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
Frier, Casebook	Frier, A Casebook on Roman Family Law
FS	Festschrift
Fußn.	Fußnote
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
Habersack	Deutsche Gesetze (ehemals Schönfelder), Gesetzessammlung
hg.	herausgegeben

Hk-BGB	Handkommentar zum BGB (Literaturverzeichnis – <i>Schulze</i> )
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
Ind.	Indiana
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne der/dieser
i.V.m.	in Verbindung mit
Jura	JURA, Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
KritJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KUG	Kunsturhebergesetz
lat.	Lateinisch
LJ	Law Journal (Zeitschrift)
LM/LMK	Lindenmaier/Möhring (Entscheidungssammlung)
LQR	The law quarterly review (Zeitschrift)
MarkenG	Markengesetz
Mass.	Massachusetts
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts (Zeitschrift)
MMR	Multimedia und Recht
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum BGB (Literaturverzeichnis – <i>Säcker</i> )
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.E.	North Eastern Reporter (US-amerikanische Entscheidungssammlung)
N.E.2d	wie vor, 2nd Series
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
N.Y.	New York
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PatG	Patentgesetz
PolG NW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RT-Drs.	Reichstagsdrucksache
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (hrsg. von Ernst Rabel)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Satz
s.u.	siehe unten
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
umstr.	umstritten
unstr.	unstreitig
UrhG	Urheberrechtsgesetz

## Abkürzungsverzeichnis

---

U.S.	U.S. Supreme Court Reporter (Entscheidungssammlung)
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
(V)	Vertiefungsfrage
v.	versus = gegen (bei US-amerikanischen Entscheidungen geläufige Bezeichnung der Parteirollen, z.B. <i>Kramer versus Kramer</i> = Kramer gegen Kramer)
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung (Entscheidungssammlung)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
Yale LJ	Yale Law Journal (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentum
z.Zt.	zur Zeit



# Literaturverzeichnis

## I. Lehrbücher

- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich*: Besonderes Schuldrecht, 46. Aufl., München 2022.
- Brüggemeier, Gert*: Deliktsrecht, Ein Hand- und Lehrbuch, Baden-Baden 1986.
- Brüggemeier, Gert*: Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich. Ein Beitrag zur Europäisierung des Privatrechts, Berlin Heidelberg 2006.
- Buck-Heeb, Petra*: Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht, 8. Aufl., Heidelberg 2021.
- Cooter, Robert/Ulen, Thomas*: Law and Economics, 6. Aufl., 2011.
- Deutsch, Erwin/Ahrens, Hans-Jürgen*: Deliktsrecht: Unerlaubte Handlungen, Schadensersatz, Schmerzensgeld, 6. Aufl., Köln 2014.
- Deutsch, Erwin*: Allgemeines Haftungsrecht, 2. Aufl., Köln 1995.
- Eckert, Jörn*: Schuldrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Baden-Baden 2005.
- Emmerich, Volker*: BGB – Schuldrecht Besonderer Teil, 15. Aufl., Heidelberg 2018.
- Esser, Josef/Schmidt, Eike*: Schuldrecht Band I, Allgemeiner Teil, Teilband 2, Durchführungshindernisse und Vertragshaftung, Schadensausgleich und Mehrheitigkeit beim Schuldverhältnis, 8. Aufl., Heidelberg 2000.
- Esser, Josef/Weyers, Hans-Leo*: Schuldrecht Band II, Besonderer Teil, Teilband 2, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 8. Aufl., Heidelberg 2000.
- Fikentscher, Wolfgang/Heinemann, Andreas*: Schuldrecht, 12. Aufl., Berlin 2022.
- Frier, Bruce*: A Casebook on the Roman Law of Delict, Atlanta/Georgia 1989.
- Fuchs, Maximilian/Pauker, Werner/Baumgärtner, Alex*: Delikts- und Schadensersatzrecht, 9. Aufl., Berlin 2017.
- Gursky, Karl-Heinz*: Schuldrecht Besonderer Teil, 5. Aufl., Heidelberg 2005.
- Greiner, Stefan*: Schuldrecht Besonderer Teil. Vertragliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl., Berlin Heidelberg 2019.
- Grigoleit, Hans Christoph/Auer, Marietta/Kochendörfer, Luca*: Schuldrecht III. Bereicherungsrecht, 3. Aufl., München 2022.
- Heck, Philipp*: Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929.
- Holmes, Oliver Wendell*: The Common Law (1881), Paperback-Ausgabe Boston/Toronto/London 1963 (hg. von Mark de Wolfe Howe).
- Kaser, Max/Knütel Rolf/Lohsse, Sebastian*: Römisches Privatrecht, 22. Aufl., München 2021.
- Kötz, Hein/Wagner, Gerhard*: Deliktsrecht, 14. Aufl., München 2021.
- Köhler, Helmut/Lorenz, Stephan*: Schuldrecht II. Besonderer Teil, 20. Aufl., München 2019.
- Koppensteiner, Hans-Georg/Kramer, Ernst A.*: Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., Berlin 1988.
- Lange, Hermann/Schiemann, Gottfried*: Schadensersatz, 3. Aufl., Tübingen 2003 (Handbuch des Schuldrechts Band 1).
- Larenz, Karl*: Schuldrecht. Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 1987.
- Larenz, Karl*: Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band: Besonderer Teil, 1. Halbband, 13. Aufl., München 1986.
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm*: Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band: Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl., München 1994.
- Loewenheim, Ulrich*: Bereicherungsrecht, 3. Aufl., München 2007.
- Looschelders, Dirk*: Schuldrecht, Besonderer Teil, 17. Aufl., München 2022.
- Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl., München 2020.
- Medicus, Dieter*: Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl., München 2007, (6. Aufl. mit *Brand, Oliver* angekündigt für September 2022).
- Medicus, Dieter/Lorenz, Stephan*: Schuldrecht II, 18. Aufl., München 2018.
- Medicus, Dieter/Petersen, Jens*: Bürgerliches Recht, 28. Aufl., München 2021.
- Musiak, Hans-Joachim/Hau, Wolfgang*: Grundkurs BGB, 17. Aufl., München 2021.
- Oechsler, Jürgen*: Vertragliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. Tübingen 2017.

- Oetker, Hartmut/Maultzsch, Felix: Vertragliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl., Berlin Heidelberg 2018.
- Ott, Claus/Schäfer, Hans-Bernd: Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 6. Aufl., Wiesbaden 2020.
- Posner, Richard: Economic Analysis of Law, 9. Aufl. 2014.
- Pothier, Robert-Joseph: Traité des obligations, 2. Aufl., Orléans 1764.
- Reeb, Hartmut: Grundprobleme des Bereicherungsrechts, München 1975.
- Reuter, Dieter/Martinek, Michael: Ungerechtfertigte Bereicherung, Tübingen 1983.
- Schlechtriem, Peter: Schuldrecht Besonderer Teil, 6. Aufl., Tübingen 2003.
- Schmidt, Eike: Das Schuldverhältnis, Heidelberg 2004.
- Staahe, Marco: Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2. Auflage, Berlin 2022.
- Tonner, Klaus/Brömmelmeyer, Christoph: Schuldrecht. Vertragliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl., Baden-Baden 2022.
- Wandt, Manfred: Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl., München 2022.
- Wieling, Hans J./Finkenauer, Thomas: Bereicherungsrecht, 5. Aufl., Berlin 2020.
- Zimmermann, Reinhard: The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition, Oxford 1996 (Paperback-Ausgabe).
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein: Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996.

## II. Kommentare

- Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2 (§§ 481–704), Band 3 (§§ 705–1017 BGB), 4. Aufl., München 2019 (BeckOK).
- Dauner-Lieb, Barbara/Heidel, Thomas/Ring, Gerhard: Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Band 2 (§§ 241–853 BGB), 4. Aufl., Baden-Baden 2021.
- Erman, Walter: Handkommentar zum BGB, 2 Bände, 16. Aufl., Köln 2020.
- Grüneberg, Christian: Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl., München 2022 (vormals Palandt).
- Jauernig, Othmar: Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl., München 2021.
- Jacoby, Florian/von Hinden, Michael: Studienkommentar BGB, 17. Aufl., München 2020.
- Reichsgerichtsrätekommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (RGRK), §§ 812–831, 12. Aufl., Berlin 1989.
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München; Bd. 2 (§§ 241–310) 9. Aufl., 2022; Bd. 4 (Schuldrecht – Besonderer Teil II, §§ 535–630 BGB, HeizkostenV, BetriebskostenV, EFZG, TzBfG, KSchG), 8. Aufl., 2020; Bd. 6 (Schuldrecht – Besonderer Teil III/2, §§ 631–704 BGB), 8. Aufl., 2020; Bd. 7 (§§ 705–853, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz), 8. Aufl., 2020.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, 30. Aufl., München 2019.
- Schulze, Reiner/Dörner, Heinrich/Ebert, Ina/Fries, Martin/Friesen, Siegfried/Himmen, Andreas/Hoeren, Thomas/Kemper, Rainer/Saenger, Ingo/Scheuch, Alexander/Schreiber, Klaus/Schulte-Nölke, Hans/Staudinger, Ansgar/Wiese, Volker: Handkommentar BGB – Bürgerliches Gesetzbuch (Hk-BGB), 11. Aufl., Baden-Baden 2022.
- Soergel, Hans-Theodor: Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Aufl., Stuttgart; Bd. 12 (§§ 823–853, Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz), 2005.
- Staudinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin; §§ 249–254, 2021; §§ 652–661a, 2021; §§ 677–704, 2020; §§ 812–822, 2007; §§ 823 A-D 2017; §§ 823 E-I, 824, 825, 2021; §§ 826–829, Produkthaftungsgesetz, 2016; §§ 830–838, 2018; §§ 839, 839a, 2020; §§ 840–853, 2015; §§ 985–1011, 2019.

## III. Repetitorien und Fallbearbeitungen

- Beuthien, Volker/Weber, Hansjörg: Schuldrecht II. Ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag, 2. Aufl., München 1987.

## Literaturverzeichnis

---

- Buchner, Herbert/Roth, Günter*: Schuldrecht III. Unerlaubte Handlungen, 2. Aufl., München 1984.
- Dörner, Heinrich*: Schuldrecht 2, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl., Heidelberg 2002.
- Fezer, Karl-Heinz/Obergfell, Eva Inés*: Klausurenkurs zum Schuldrecht Besonderer Teil, 10. Aufl., München 2020.
- Gursky, Karl-Heinz*: 20 Probleme aus dem BGB, Bereicherungsrecht, 7. Aufl., München 2019.
- Köhler, Helmut/Lorenz, Stephan*: Prüfe Dein Wissen: Schuldrecht II, Einzelne Schuldverhältnisse, 20. Aufl., München 2019.
- Olzen, Dirk/Maties, Martin*: Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 8. Aufl., München 2015.
- Wieling, Hans Josef/Finkenauer, Thomas*: Fälle zum Besonderen Schuldrecht, 9. Aufl., München 2022.



## A. ÜBERBLICK

### § 1 Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse

Mit dem Recht der Schuldverhältnisse befasst sich das zweite Buch des BGB. Es unterscheidet Schuldverhältnisse nach ihrem **Entstehungsgrund**, nämlich Vertrag oder Gesetzesvorschrift. Jede Person kann sich durch rechtsgeschäftliche Erklärung oder ein erklärungs-gleiches Verhalten zu einer beliebigen Leistung verpflichten und so eine Schuld begründen. Das erlaubt § 311 BGB<sup>1</sup>. §§ 433 bis 811 stellen hierfür Modellvorschriften zur Verfügung („Verträge von der Stange“). Von außervertraglichen oder **gesetzlichen Schuldverhältnissen** spricht man<sup>2</sup>, wenn das Gesetz selbst an bestimmte Verhaltensweisen die oft vom Handelnden gar nicht gewünschte oder gewählte Folge knüpft, dass gegenüber einer anderen Person eine Verbindlichkeit entsteht. Die drei wichtigsten Ereignisse dieser Art im deutschen Recht sind die **unerlaubte Handlung**, die zur Schädigung eines Anderen führt (Deliktsrecht, §§ 823 bis 853), die **ungerechtfertigte Bereicherung** zulasten eines fremden Vermögens (§§ 812 bis 822) und die **Führung eines fremden Geschäfts ohne Auftrag** oder sonstige Berechtigung (§§ 677 bis 687, abgekürzt: GoA). Das Lehrbuch befasst sich mit diesen drei Entstehungsgründen. Nach allgemeinen Erläuterungen (Teil A) werden deliktische (Teil B), dann bereicherungsrechtliche (Teil C) und schließlich GoA-Ansprüche (Teil D) erörtert. Die Reihenfolge entspricht nicht der des Gesetzes, wohl aber der historischen Entwicklung (dazu unten § 1 Rn. 12). Sie erleichtert das Verständnis für Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den gesetzlichen Schuldverhältnissen.

#### I. Das Schuldverhältnis als Bindung

##### 1. Bindung und Drittschutz

**BEGRIFFE** : Schuldverhältnisse begründen nach § 241 das **Recht des Gläubigers auf eine Leistung**. Synonyme Begriffe für dieses Recht sind **Anspruch** oder **Forderung**. Jeweils geht es um das Recht einer Person, von einer anderen ein Verhalten (Handlung oder Unterlassen, § 194) zu verlangen. Daraus folgt die Pflicht des Schuldners, die Leistung (Erfüllung der Schuld, Verbindlichkeit) gegenüber dem Gläubiger zu erbringen. Geschieht dies nicht, so haftet der Schuldner mit seinem Vermögen für die Erfüllung. Das Schuldverhältnis erzeugt eine Bindung oder ein Band zwischen Gläubiger und Schuldner, auch **Verbindlichkeit** oder **Obligation** (= „ligare“ = [lat.] „binden“) genannt.

Schuldverhältnisse verschaffen individuelle, d.h. subjektive Forderungen oder Ansprüche eines Gläubigers gegenüber einem Schuldner. Daneben werden Verhaltenspflichten auch durch Normen des objektiven Rechts begründet. Solche **objektiven Rechtsgebote** sind von subjektiven **Schuldverhältnissen** zu unterscheiden. Die Pflicht aus § 1 Abs. 2 StVO, wonach jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, ist ein **objektives Gebot** zur Rücksichtnahme gegenüber jedermann. Sie begründet **kein gesetzliches Schuldverhältnis** zwischen Personen. Objektive

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Gesetzesangabe bezeichnen Vorschriften aus dem BGB.

<sup>2</sup> Zu den Begrifflichkeiten, der Historie und der Systematik des Rechts der gesetzlichen Schuldverhältnisse Jansen, AcP 216 (2016), 112; Brüggemeier, AcP 219 (2019), 771.

Normverletzungen werden in der Regel durch Bußgeld, Strafvorschriften oder Verwaltungsanordnungen, also durch Behörden, überwacht und sanktioniert. Die subjektive Forderung wird hingegen in Form der schuldvertraglichen Bindung „privatisiert“. Sie darf auch oder sogar nur der Gläubiger durchsetzen. Der Verstoß gegen ein objektives Verbot kann ein privates Schuldverhältnis begründen, wenn das Gesetz gegen den (drohenden oder erfolgten) Verstoß ein subjektives Abwehrrecht gewährt, wie dies etwa in § 823 oder § 1004 geschieht. Hierdurch wird die Befugnis, auf die Einhaltung von Normen zu achten, vom Staat auf die Betroffenen delegiert, die Selbstbestimmung des Einzelnen wird gestärkt, der Staat entlastet.

- 4 VERTIEFUNGSHINWEIS : **Rechtshistorisch** liegt in der Trennung zwischen objektivem Recht und subjektiver Berechtigung die Wurzel für die Anerkennung privater Schuldverhältnisse. Noch dem römischen Recht entstammt die Vorstellung, dass Gläubiger und Schuldner durch die Obligation aneinander gebunden werden (§ 1 Rn. 12). Diese Bindung kann man sich durchaus wörtlich als ein Band vorstellen, welches sich um den Hals des Schuldners schlingt und diesen historisch sogar der Vollstreckungsgewalt seines Gläubigers überantwortet.<sup>3</sup> Der Begriff der Erfüllung (lat.: „solvere“) bringt zum Ausdruck, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, sich durch einen sekundären Akt (z.B. die Zahlung eines Lösegeldes) von dieser Bindung wieder zu befreien.
- 5 Das **Grundprinzip der Relativität von Schuldbeziehungen** spielt gelegentlich im Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse eine Rolle, wenn eine private Bindung durch Dritte gestört wird. Gläubigerinteressen sind nicht absolut, sondern nur relativ, nämlich nur gegen Handlungen des Schuldners (Nichterfüllung, Schlechterfüllung), durch Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche nach § 280 Abs. 1 geschützt. Ein Dritter, der ein vertragliches Schuldverhältnis beeinträchtigt, haftet hingegen grundsätzlich nicht auf Schadensersatz.<sup>4</sup>

► **FALL 1:** V verkauft an K ein wertvolles Gemälde. Bevor es zur Übergabe kommt, zerstört D das Gemälde vorsätzlich durch einen Säureangriff. K tritt daraufhin vom Kaufvertrag zurück und verlangt Schadensersatz von D, weil dieser die Durchsetzung seines Forderungsrechts gegenüber V vereitelt habe. Zu Recht?

Offensichtlich ist, dass D das in fremdem Eigentum stehende Gemälde nicht in seiner Substanz verletzen durfte (§ 303 StGB). Doch ist dieses objektive Gebot zunächst nur durch Strafnormen (unter Umständen auch durch Normen zum Schutz von Kulturgut) abgesichert. Zu einer privaten Obligation gegenüber dem Käufer K verdichtet sich das Verhalten des D erst, wenn aus der Handlung auch ein privates Schuldverhältnis mit subjektiven Unterlassungs- und Ersatzansprüchen wird. Dies könnte durch eine rechtsgeschäftliche Erklärung zustande kommen. § 823 Abs. 1 oder § 823 Abs. 2 (mit § 303 StGB) schützen nur den Eigentümer, also V. Die einzige Ausnahme hiervon folgt aus § 826, der aber erfordert, dass D durch seine Handlung den K sittenwidrig und vorsätzlich schädigen wollte. Dafür bestehen im **FALL** keine Anhaltspunkte. K kann also sein Interesse auf unversehrten Erhalt der Sache nur gegenüber V durchsetzen. Im Übrigen mag er darauf hoffen, dass die Staatsgewalt die Einhaltung der objektiven Norm (§ 303 StGB) durchsetzt. Ein privater, d.h. ihm subjektiv zugeordneter Anspruch gegenüber D besteht jedoch nicht. ◀

3 Hierzu und zum Folgenden vertiefend *Zimmermann*, Law of Obligations, S. 5.

4 So die klassische Lehre und die heute h.M. BGH NJW 1970, 137, 138 mw.N. Zur Begründung (auch heute noch sehr lesenswert) *Heck*, Grundriß Schuldrecht, S. 2; zur schnellen Orientierung *Schwerdtner*, Jura 1981, 414, 419; monografisch *Kozioł*, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte, 1967.

Die Frage, ob Forderungen Außenwirkung entfalten können, ist eine klassische Streitfrage des Deliktsrechts. Sie stellt sich zumeist im Rahmen des unter § 823 Abs. 1 diskutierten Eingriffs in sonstige Rechte. Die h.M. nimmt an, dass Forderungen keine „sonstigen Rechte“ sind. Das passt zu der Ansicht, wonach Forderungen nur von den Parteien des Schuldverhältnisses, nicht jedoch von Dritten verletzt werden können (§ 3 Rn. 39 f.).<sup>5</sup>

## 2. Obligation und dingliche Ansprüche

Das Schuldverhältnis (Obligation) verbindet Personen. Klagen aus Schuldverhältnissen sind daher persönliche Klagen. Das römische Recht sprach von „actiones in personam“.<sup>6</sup> Klagen aus Beziehungen zu Sachen richten sich hingegen gegen jeden, der diese dingliche Beziehung stört. Sie zielen auf die **Erhaltung der Beziehung zu einer Sache** und sind unabhängig von konkreten persönlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Demgemäß sprach das römische Recht von „actiones in rem“. Aus dieser Differenzierung resultiert die Unterscheidung von Schuldrecht und Sachenrecht. Auch im Sachenrecht können Schuldverhältnisse dadurch entstehen, dass mehreren Personen ein Gegenstand zusteht (§§ 741 bis 758, §§ 1008 bis 1011, dazu die Spezialregelung im Wohnungseigentumsgesetz – Habersack, Gesetzessammlung Nr. 37) oder eine Person ohne Befugnis gegenüber dem Eigentümer eine Sache besitzt (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 987 bis 1003). Sie sind dann jedoch durch die Beziehung zu einer Sache, also dinglich, bestimmt, setzen also voraus, dass die Beziehung (z.B. Eigentum) (fort-)besteht. Hierdurch unterscheiden sie sich von den gesetzlichen Schuldverhältnissen, die in diesem Buch behandelt werden.

6

## 3. Rechtfertigung für die Begründung gesetzlicher Schuldverhältnisse

**Vertragliche oder rechtsgeschäftliche Verpflichtungen** basieren auf Freiwilligkeit.<sup>7</sup> Die willentliche Verfügung über Ressourcen ist **Ausdruck autonomer und selbstgestalteter Lebensführung** von Schuldner und Gläubiger. Entsprechend erlaubt § 311 Abs. 1 vertragliche Verpflichtungen in sehr weitem Umfang und in vielen Gestaltungsformen, letztlich bis zur Grenze der Sitten- oder Gesetzeswidrigkeit (§§ 134, 138).<sup>8</sup> **Gesetzliche Verpflichtungen** führen aus Gründen der Gerechtigkeit zu einem Ausgleich auch gegen den Willen des Schuldners. Sie **begrenzen privatautonomes Handeln**, indem sie für bestimmte Risiken Haftungsanktionen oder Herausgabeansprüche androhen oder durchsetzen und Verbote oder Pflichten auch dort formulieren, wo dies vom Handelnden nicht gewünscht ist. Das sichert zwar die selbstgestaltete Lebensführung des Gläubigers, begrenzt aber diejenige des Schuldners. Das Gesetz muss daher bei der Aufstellung von Pflichten und Verboten eine Abwägung zwischen beiden Interessensphären treffen, um einen gerechten Ausgleich zwischen Handlungsfreiheit und Interessenschutz zu erzeugen. Das Risiko, ungewollt Pflichten übernehmen zu müssen, beeinträchtigt die Freiheit, selbstbestimmt zu handeln. Das Risiko, ein Opfer schicksalhafter Ereignisse ohne Ausgleich zu werden, beeinträchtigt den effektiven Rechtsgüterschutz. Bei der Formulierung von gesetzlichen Haftungs- und Ausgleichsmechanismen

7

<sup>5</sup> Dafür *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 76 II 4 g; dagegen *Otte*, JZ 1969, 253.

<sup>6</sup> *Zimmermann*, Law of Obligations, S. 7.

<sup>7</sup> Zentral ist der Rechtsbindungswille, der bei Gefälligkeiten fehlt, hierzu BGHZ 21, 102, 106.

<sup>8</sup> Stark eingeschränkt wird dieser Grundsatz allerdings durch Verbraucherschutznormen und die Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen; dazu überblicksartig *Th. Möllers*, JuS 1999, 1191.

geht es daher auch um eine Antwort auf die Frage, wer das Risiko für die Verletzung fremder Interessen zu tragen hat. Diese Antwort wird durch rechtssystematische, moralische und ökonomische Überlegungen beeinflusst. Die Verteilung von Risikosphären zwischen Verursacher und Betroffenen lässt fragen, für welche Risiken das Recht Ausgleichsmechanismen vorzusehen hat. Je riskanter das moderne Leben wird, desto stärker neigt die Rechtsordnung dazu, einen Ausgleich zu schaffen, der immer häufiger auch zulasten Privater geht, indem gesetzliche Schuldverhältnisse erweitert werden. Die Ausdehnung von Haftungstatbeständen, sei es durch die Knüpfung rechtsgeschäftsähnlicher Bindungen auch dort, wo ein Rechtsbindungswille fehlt, also durch gesetzliche Anordnung, ist zum Instrument der Risikoverteilung in einer komplexer werdenden Welt geworden. Die wichtigsten Ausdehnungen gesetzlicher Pflichten betreffen die **Haftung für die Gefährdung durch Produkte** (Produkthaftung, s.u. § 6 III) und das **Verhalten im Straßenverkehr** (unten § 6 II). Neue Interessenabwägungen muss der Gesetzgeber für den Einsatz der Computertechnologie (Einsatz von Algorithmen, selbstlernende Maschinen = **künstliche Intelligenz**) treffen.

## II. Grenzfälle zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung

- 8 Die **Trennlinie zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung** ist dünn, aber noch vorhanden bei der Haftung für rechtsgeschäftliche Erklärungen durch **Auslobung** (§ 657). Wer dem Finder eines entlaufenen Haustiers durch öffentlichen Aushang eine Belohnung verspricht, weiß noch nicht, mit wem er ein auf Zahlung dieser Belohnung gerichtetes Schuldverhältnis eingehen wird. Eine konkrete persönliche Bindung aufgrund privatautonomer Wahl besteht noch nicht. Der Finder des entlaufenen Hündchens mag der unsympathische Nachbar sein, dem man keinesfalls etwas schulden möchte; gleichwohl muss man zahlen, wenn man eine Belohnung ausgelobt hat. In der Einordnung nicht eindeutig sind **Gewinnspiele**. Aus § 762 folgt, dass aus Spiel und Wette nicht auf Erfüllung geklagt werden kann,<sup>9</sup> obgleich die Parteien eine Bindung selbst gegenüber dem noch Unbekannten wollen. Wer dennoch nach verlorener Pokerpartie zahlt, kann das Geleistete nicht zurückverlangen (§ 762 Abs. 1 S. 2), selbst wenn er in Kenntnis des fehlenden Rechtsgrundes leistet (§ 814 1. Fall, hierzu unten § 9 Rn. 8).<sup>10</sup> Die Werbung mit **Gewinnversprechen** („Ja! Sie haben gewonnen!“) erzeugt ein Schuldverhältnis, wenn der Gewinn scheinbar zugesagt ist und erst im Kleingedruckten klargestellt wird, dass weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind, etwa eine Ware bestellt werden muss (§ 661a). Bei ihnen besteht ein Erfüllungsanspruch – entgegen § 762 – auch, wenn der Rechtsbindungswille des Auslobenden fehlt. Gewinnspielveranstalter müssen daher deutlich klarstellen, ob etwas gewonnen wurde oder der Adressat noch weitere Bedingungen erfüllen muss.<sup>11</sup> Hier haftet, wer als Absender

9 Das betrifft nicht Sportwetten, ebenso wenig Internetauktionen, BGH NJW 2002, 363. Zur strafrechtlichen Seite vgl. § 284 StGB. Als Auslobung angesehen wurde das Fernsehquiz „Wer wird Millionär“, OLG Köln NJW-RR 2014, 1138 mit der Folge, dass ein Rechtsanspruch auf weiteres Mitspielen bestehen kann, wenn die Antwort auf eine Quizfrage zu Unrecht als falsch bewertet wurde.

10 Vgl. hierzu *Henssler*, Risiko als Vertragsgegenstand, 1994, S. 438. *Henssler* sieht die Rechtfertigung für § 762 Abs. 1 S. 2 darin, dass bereicherungsrechtlich nicht zurückfordern können soll, wer sich freiwillig über die Wertvorstellung, die in § 762 zum Ausdruck kommt, hinwegsetzt. Demnach besteht der Ausschluss selbst dann, wenn der Betroffene einem Rechtsirrtum unterliegt, z.B. weil er die Vorschrift gar nicht kennt.

11 Zur Frage, ob nicht eindeutige Gewinnzusagen durch den Veranstalter angefochten werden können, vgl. *Stieper*, NJW 2013, 2849.

in Erscheinung tritt.<sup>12</sup> Auch wenn die Vorschrift den rechtsgeschäftlichen Versprechen zugeordnet wurde, ist sie einer gesetzlichen Haftungsnorm stark angenähert.<sup>13</sup>

Nicht klar einzuordnen ist § 241a, wonach ein Unternehmer, der einem Verbraucher ohne Bestellung wissentlich Ware zusendet, hierdurch keine Bindung auf Seiten des Verbrauchers begründet (§ 241a Abs. 1). Die Sache muss vom Verbraucher daher weder herausgegeben noch ersetzt werden, wenn sie beschädigt oder zerstört wurde. Wer wissentlich unbestellte Ware zusendet, riskiert also, dass sein Eigentum „vogelfrei“ wird.<sup>14</sup> Die Aufforderung zur Bezahlung gilt als unlauter (vgl. § 3 Abs. 3 mit Anhang Nr. 29 UWG), weil sie den Verbraucher dazu verleiten kann, eine Ware zu bezahlen, die er niemals haben wollte, um keine Unannehmlichkeiten oder Peinlichkeiten zu erleiden. Allzu viel Rechtsprechung zu dem Problemkreis findet sich nicht,<sup>15</sup> dafür hat die skurrile dogmatische Platzierung im Schuldrecht zu zahlreichen Lehrbuchfällen und Prüfungskonstellationen geführt.

RECHTSVERGLEICHUNG: Ein Blick in ausländische Rechtsordnungen lehrt, dass nicht immer Einigkeit darüber besteht, ob die Haftung auf vertragliche oder gesetzliche Grundlagen gestützt wird. In Deutschland ist die Produkthaftung als unerlaubte Handlung in § 823 Abs. 1 verankert worden. In Frankreich wurde eine vertragliche Haftung durch die Verlängerung der Gewährleistung des Händlers auf den Hersteller vorgesehen.<sup>16</sup> Im englischen und US-amerikanischen Recht findet man eine Lösung, die zum Teil reine Gefährdungshaftung (d.h. ohne Rücksichtnahme auf Verschulden und Rechtswidrigkeit im Einzelfall) ist.<sup>17</sup>

Im Falle der Haftung für Gewinnzusagen zeigt sich, dass ein Unternehmer beim Wort genommen wird, also für eine von ihm gegebene Auskunft („Sie haben gewonnen!“) haftet. Gelegentlich wird eine vertragliche Haftungszusage selbst dort angenommen, wo der Auskunftgeber nicht unbedingt Zusagen abgeben wollte, etwa bei der Haftung für Erklärungen im Gebrauchtwagenhandel.<sup>18</sup> 2001 hat auch der Gesetzgeber durch die Anordnung einer Eigenhaftung des Vertreters in § 311 Abs. 3 diese Fälle in die Vertragshaftung integriert.<sup>19</sup> Doch könnte man eine Auskunftshaftung auch deliktisch begründen. In welche Richtung sich das Recht an Schnittstellen zwischen Vertrag und Gesetz weiterentwickelt, hängt häufig von Zufällen und der bisherigen Ausgestaltung der jeweiligen Rechtskategorie ab. So führte die Beschränkung der Haftung für Dritte auf existierende Schuldverhältnisse (§ 278 gegenüber § 831) dazu, dass die Erweiterung sich im Bereich der Vertragshaftung abspielte.<sup>20</sup> Im angloamerikanischen Recht dagegen führen Beschränkungen des Vertragsrechts eher zu einer Auswei-

9

10

12 BGHZ 165, 172 = NJW 2006, 230, 232.

13 BGHZ 147, 296 – Gewinn-Zertifikat; weitere Fälle BGH NJW 2003, 426 m. Anm. *Leible*, 407; NJW 2004, 1652; OLG München NJW 2004, 1671; zur Verfassungsmäßigkeit des § 661a vgl. BVerfG NJW 2004, 762 m. Besprechung *Schröder/Thiessen*, NJW 2004, 719.

14 *E. Schmidt*, Das Schuldverhältnis, Rn. 64.

15 Im BGB LG Gera CR 2004, 543 (heimliche Installation eines Dialers zur Inanspruchnahme von Mehrwertelieferdienstleistungen); im UWG OLG Köln GRUR-RR 2002, 236 (Zusendung von unbestellten Druckerzeugnissen als unlautere Wettbewerbsbehandlung).

16 *W. Lorenz*, FS Wahl, 1973, S. 185.

17 So im Urteil des House of Lords in der Sache *Donoghue v. Stevenson* [1932] A.C. 562 (H.L.), *Kessler*, 76 Yale LJ 887 (1966/67); gut lesbar zur US-amerikanischen Entwicklung *Peter W. Huber*, Liability. The Legal Revolution and Its Consequences, 1988.

18 Bsp.: BGH NJW 2000, 3130; vertiefend *W. Lorenz*, FS Lorenz, 1973, S. 575.

19 *J. Koch*, AcP 204 (2004), 59.

20 *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, § 41 II.